

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**
Erhöhter Regelsatz der Stadt München im SGB XII
ab 01.01.2016

Produkt 60 1.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt und
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
sowie Hilfen zur Gesundheit

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04417

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 29.10.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Dabei werden in der LH München im Rahmen der Sozialhilfeberechnung höhere Regelsätze berücksichtigt, als die von der Bundesregierung bundeseinheitlich festgesetzten Regelsätze. Grund hierfür ist, dass nach einem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2012 der Kaufkraftindex in der bayerischen Landeshauptstadt höher ist, als in der restlichen Bundesrepublik. Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums war es daher notwendig, die Regelsätze anzuheben. Dies geschieht im dritten Kapitel SGB XII durch den Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung und im vierten Kapitel SGB XII durch aufstockende Leistungen in gleicher Höhe.

2. Aufstockung des Regelsatzes

Das Bundeskabinett hat am 23.09.2015 vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats die Erhöhung der bundeseinheitlichen Regelsätze beschlossen. Der bundeseinheitliche Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt ab 01.01.2016 damit 404,00 € monatlich statt 399,00 € wie bisher. Dies entspricht einer Steigerung um 1,24 %.

Analog dieser Erhöhung werden auch in München die Regelsätze um 1,24 % angehoben. Für die Regelbedarfsstufe (RBS) 1 ergibt sich danach der Betrag von 425,00 € statt 420,00 € wie bisher. Alle anderen RBS erhöhen sich ebenfalls um 1,24 %, der nachfolgenden Tabelle sind die neuen Regelsätze zu entnehmen:

3. Kapitel SGB XII

	RS Bund neu	RS München alt (seit 01.01.2015)	RS München neu (ab 01.01.2016)
Regelbedarfsstufe 1	404.00 €	420,00 €	425.00 €
Regelbedarfsstufe 2	364.00 €	378.00 €	383.00 €
Regelbedarfsstufe 3	324.00 €	336,00 €	340.00 €
Regelbedarfsstufe 4	306.00 €	317,00 €	321.00 €
Regelbedarfsstufe 5	270.00 €	278,00 €	281.00 €
Regelbedarfsstufe 6	237.00 €	244,00 €	247.00 €

4. Kapitel SGB XII

	RS Bund neu	RS Mü alt	RS Mü neu	Aufstockungs- betrag	Zahlbetrag
Regelbedarfsstufe 1	404.00 €	420.00 €	404.00 €	21,00 €	425.00 €
Regelbedarfsstufe 2	364.00 €	378.00 €	364.00 €	19.00 €	383.00 €
Regelbedarfsstufe 3	324.00 €	336,00 €	324.00 €	16.00 €	340.00 €
Regelbedarfsstufe 4	306.00 €	317,00 €	306.00 €	15,00 €	321.00 €
Regelbedarfsstufe 5	270.00 €	278,00 €	270.00 €	11,00 €	281.00 €
Regelbedarfsstufe 6	237.00 €	244,00 €	237.00 €	10.00 €	247.00 €

3. Regelsatzfestsetzungsverordnung

Die derzeit geltende Regelsatzfestsetzungsverordnung muss zum 31.12.2015 aufgehoben und eine aktualisierte Fassung für den Zeitraum ab 01.01.2016 in der Vollversammlung vom 19.11.2015 beschlossen werden (s. Anlage 1).

4. Finanzierung, Produkt 1.1.1, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfen zur Gesundheit

Die Produktkostenveränderung errechnet sich wie folgt:

Bisheriger Regelsatz Bund bis 31.12.2015

Anzahl Personen im Dritten und Vierten Kapitel	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
18.951 ²	399.00 €	7,561,449.00 €			
1.752 ^{1,2}			360.00 €	630,720.00 €	
20.703 ²					8,192,169.00 €

Neuer Regelsatz Bund ab 01.01.2016

Anzahl Personen im Dritten und Vierten Kapitel	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
18.951 ²	404.00 €	7,656,204.00 €			
1.752 ^{1,2}			364.00 €	637,728.00 €	
20.703 ²					8,293,932.00 €

A) Erhöhung auf Basis Bund (monatlich)**101,763.00 €****x 12 Monate****1,221,156.00 €**

Das Produktkostenbudget bei Produkt 60.1.1.1 „Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfen zur Gesundheit“ erhöht sich (auf Basis der zu erwartenden Personenzahl im Jahresmittel) im Jahr 2016 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Regelsatzes von bisher 399,00 € auf 404,00 € um insgesamt 1.221.156,00 €. Dieser Betrag wird in voller Höhe vom Bund erstattet.

Der monatliche Differenzbetrag zwischen Bundesleistung und Münchner Leistung errechnet sich ab 01.01.2016 wie folgt:

Neuer Auszahlungsbetrag in München inkl. Aufstockungsbetrag ab 01.01.2016

Anzahl Personen im Dritten und Vierten Kapitel	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
18,951	425.00 €	8,054,175.00 €			
1,752			383.00 €	671,016.00 €	
20,703					8,725,191.00 €

1 Hier wurde auf Grund der nur sehr geringen Anzahl von Kindern im SGB XII nicht mehr zwischen den verschiedenen Gruppen von Haushaltsangehörigen unterschieden (Ehe-/Lebenspartner/-in, Kinder in verschiedenen Altersstufen)

2 Hierbei handelt es sich um das **Jahresmittel 2016**. Grundlage waren die Zahlen zum Stand 31.07.2015, die voraussichtlichen Zahlen zum Stand 31.12.2015 und die voraussichtlichen Zahlen zum Stand 31.12.2016.

B) Differenzbetrag Bund/München (monatlich)	431,259.00 €
x 12 Monate	5,175,108.00 €

Produktkostenbudget bei Produkt 60.1.1.1 "Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfen zur Gesundheit" beinhaltet im Jahr 2016 Aufstockungsbeträge auf Basis der obigen Berechnungsgrundlage i.H.v. 5.175.108,00 €.

Im Vergleich zur bisherigen Beschlusslage aus der Vollversammlung vom 20.11.2014 erfolgt aufgrund der gesetzlichen Regelsatzerhöhung eine Ausweitung des Aufstockungsbetrags um 1,00 € in der Regelbedarfsstufe 2. Das bedeutet, dass sich der Aufstockungsbetrag in Regelbedarfsstufe 2 von 18,00 € auf 19,00 € erhöht.

Bisheriger Auszahlungsbetrag in München inkl. Aufstockungsbetrag bis 31.12.2015

Anzahl Personen im Dritten und Vierten Kapitel	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
18,951	420.00 €	7,959,420.00 €			
1,752			378.00 €	662,256.00 €	
20,703					8,621,676.00 €

C) Differenzbetrag Münchner RS 2015/2016 (monatlich)	103,515.00 €
x 12 Monate	1,242,180.00 €

Differenzbetrag Veränderung Münchner RS(C)/RS Bund(A) (monatlich)	1,752.00 €
x 12 Monate	21,024.00 €

Nur bezogen auf die Erhöhung der bisherigen Aufstockungsbeträge erhöht sich das Produktkostenbudget bei Produkt 60 1.1.1 "Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung" im Vergleich zur bisherigen Beschlusslage um 21.024,00 €. Dieser Betrag wird vom Bund nicht erstattet.

5. Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	1.242.180,00 € ab 2016		
davon:			
Personalauszahlungen			
Sachauszahlungen			
Transferauszahlungen	1,242,180.00 €		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch: neue Stellen Träger (VZÄ):			
Nachrichtlich Investition			

6. Nutzen (soweit einschlägig)

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	1.221.156,00 € ab 2016		
Summe Einsparungen von Kosten			
davon:			
Personalauszahlungen			
Sachauszahlungen			
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

7. Abrechnung der Kosten für Grundsicherungsleistungen mit dem Bund

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erstattet der Bund 100 % der Transferleistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) an die Stadt München. Ausgenommen hiervon sind die Aufstockungsleistungen zum Regelsatz, welche nicht in das Erstattungsverfahren nach § 46 a SGB XII einbezogen werden dürfen. Die Anmeldung der Erstattungsbeträge erfolgt zu festgelegten Terminen vierteljährlich über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Mit dem derzeit zur Verfügung stehenden EDV-Fachverfahren ist eine korrekte Anmeldung der ausbezahlten Transferleistungen zu den jeweiligen Stichtagen nicht möglich. Der Grund dafür ist dem Umstand geschuldet, dass das EDV-Fachverfahren LÄMMkom vorhandenes Einkommen gleichmäßig von allen Bedarfen, also auch vom Aufstockungsbetrag in Abzug bringt. Die Abrechnungen mit dem ZBFS werden deshalb zusammen mit der Anmeldung des Erstattungsbetrags für das nächste Quartal neu

berechnet und korrigiert. Auf diese Weise werden die dem Bund zunächst in Rechnung gestellten, erhöhten Aufwendungen – wenn auch erst mit einer 3-monatigen Verzögerung – berichtigt. Diese Vorgehensweise wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) künftig so nicht mehr hingenommen, vielmehr wird eine zeitnahe Anpassung des in München eingesetzten EDV-Verfahrens erwartet. Bis dahin wird für eine Übergangszeit bei den angemeldeten Kosten pro Quartalsabruf ein pauschaler Abzug von 450.000,- € vorgenommen, die Spitzabrechnung erfolgt dann im folgenden Quartal. Das ZBFS wurde bereits angewiesen, die für die Zeit von Juni bis August angemeldete Erstattungsmeldung nicht zu bearbeiten (vgl. Anlage 2).

Bei der Herstellerfirma „Lämmerzahl“ des EDV-Fachverfahrens LÄMMkom wurde zwischenzeitlich bereits angefragt, ob überhaupt – und falls ja, in welchem Zeitraum – eine Umprogrammierung des derzeitigen Produkts vorgenommen werden kann (vgl. hierzu Anlage 3). Die Antwort von Lämmerzahl lag bis zur Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht vor.

Für den Fall, dass eine EDV-Lösung der Fa. Lämmerzahl nicht oder nicht zeitnah angeboten werden und dem BMAS damit keine konkrete Zeitschiene für eine Umstellung aufgezeigt werden kann, steht eine rechtsaufsichtliche Weisung mit kurzer Fristsetzung im Raum. Eine solche Weisung hätte nach allen bisherigen Überlegungen zu verschiedenen Alternativen zur Folge, dass alle Fälle – getrennt nach abzurechnenden Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII und den Aufstockungsleistungen – in der EDV zu erfassen und zu bearbeiten wären. Der derzeitige Fallbestand von 16.772 Personen würde sich damit auf 33.544 verdoppeln. Zwar würde sich damit einhergehend nicht gleichzeitig der Bedarf an Personal verdoppeln, da die „Zweitfälle“ aufgrund weniger erforderlicher Eingaben sowie einer geringeren Anzahl an Änderungen nicht so zeitaufwändig sind. Dennoch würde sich nach ersten groben – niedrig bemessenen – Schätzungen ein Bedarf von rund 30 zusätzlichen VZÄ errechnen.

Ferner vertritt das BMAS die Auffassung, dass die Aufstockungsleistungen in einem gesonderten Bescheid festgestellt werden müssten. Derzeit werden die laufenden Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII und der Aufstockungsbetrag in **einem** Bescheid dargestellt.

Nach rechtlicher Würdigung kommt das Sozialreferat zwar zum Ergebnis, dass derartige zusätzliche Bescheide nicht notwendig sind. Im Verwaltungsverfahren nach dem SGB X ist es durchaus üblich, dass verschiedene Regelungen im Rahmen eines verbundenen Bescheids in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Bisher erfolgte auch weder durch das Sozialgericht, noch durch das Bayerische Landessozialgericht eine Beanstandung der diesbezüglichen Vorgehensweise der Stadt München.

Allerdings besteht auch hier die Gefahr, dass das BMAS aufgrund seines Weisungsrechts im 4. Kapitel SGB XII an seiner Auffassung festhält und die Stadt München zur getrennten Bescheiderstellung verpflichtet. Damit käme nach derzeitigem Kenntnisstand hier ebenfalls als einzige Alternative eine „doppelte“ Fallbearbeitung mit der Konsequenz eines zusätzlichen Personalbedarfs in der o.g. Höhe in Betracht, falls die Fa. Lämmerzahl keine EDV-Lösung im bestehenden Verfahren bereit stellen kann.

Aufgrund der ohnehin angespannten Personalsituation im SGB XII und den allseits bekannten Problemen bei der Personalgewinnung wäre es nicht nur unwahrscheinlich sondern – objektiv betrachtet – unmöglich, einer Weisung des BMAS in der geforderten Form Folge leisten zu können. Welche Auswirkungen dies möglicherweise zur Folge haben könnte, ist weder bekannt noch vom Sozialreferat einzuschätzen. Im Worst Case wäre sogar eine Einstellung der Erstattungsleistungen des Bundes im 4. Kapitel SGB XII denkbar.

Aus Sicht des Sozialreferats ist es deshalb dringend erforderlich, dass sich der Herr Oberbürgermeister in einem persönlichen Schreiben an die Bundesministerin, Frau Nahles, wendet und sich für eine Beibehaltung des derzeitigen Abrechnungsverfahrens einsetzt, solange bis eine adäquate EDV-Lösung gefunden ist, die der Forderung des BMAS gerecht wird. In dem Schreiben soll auch der sich ergebende arbeitsintensive Mehraufwand dargestellt werden, der sich durch eine getrennte Bescheiderstellung ergeben würde. Sollte hier keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wäre der Vollzug einer möglichen Weisung mit den vorhandenen Ressourcen keinesfalls zu bewerkstelligen. Für diesen Fall müssten in einer gesonderten Beschlussvorlage weitere Mittel für zusätzliches Personal beantragt werden.

8. Eilbedürftigkeit

Die Befassung der nächstmöglichen Vollversammlung ist erforderlich, damit die Erhöhung der Regelsätze zum 01.01.2016 erfolgen kann.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Direktorium-Rechtsabteilung hinsichtlich der von diesem zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Stadtkämmerei teilt zur Vorlage Folgendes mit:

„Die Stadtkämmerei erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die Sitzungsvorlage, soweit es sich um die gesetzliche Erhöhung der Regelsätze handelt.“

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung eines über die Vorgaben des Bundes hinausgehenden Regelsatzes um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München in Höhe von 21.024 Euro handelt.“

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Demirel, der Stadtkämmerei, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Frauengleichstellungsstelle, dem Seniorenbeirat, dem Ausländerbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin zur notwendigen Erhöhung der Regelsätze im SGB XII ab 01.01.2016 wird Kenntnis genommen.
2. Der in Ziffer 2 dargestellten freiwilligen Aufstockung der Regelsätze im 4. Kapitel SGB XII wird zugestimmt.
3. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
4. Das laufende Produktkostenbudget bei Produkt 60.1.1.1 "Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfen zur Gesundheit" erhöht sich aufgrund der Anhebung des bundeseinheitlichen Regelsatzes und der daraus resultierenden Erhöhung des kommunalen Aufstockungsbetrages um 1.242.180,00 € (davon 1.221.156,00 € aufgrund Bundesgesetz mit 100% Bundeserstattung, 21.024,00 € kommunale Aufstockung ohne Bundeserstattung). Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 (Schlussabgleich) sowohl kosten- als auch erlösseitig zusätzlich anzumelden.
5. Der Herr Oberbürgermeister wird gebeten, sich in einem Schreiben an Frau Bundesministerin Nahles zu wenden um darzulegen, welche Auswirkungen eine mögliche Weisung des BMAS auf die Bearbeitung der Fälle im Vierten Kapitel SGB XII zur Folge hätte.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An den Behindertenbeauftragten
An den Behindertenbeirat
An den Seniorenbeirat
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-Z-F/H
An das Sozialreferat, S-Z-P/LG
An den Ausländerbeirat
z.K.

Am
I.A.